

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2014 zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren: MARAITE Joseph, Bürgermeister, CORNELY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, Schöffen, STELLMANN Alain, Frau KALBUSCH Claudine, Frau PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, Frau HOUSCHIED Sonja und GENNEN Jerome, Gemeinderatsmitglieder.
P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend: Frau HILLEN Marianne (entschuldigt).

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2014 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 4 Enthaltungen (STELLMANN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2014 anzunehmen.

Punkt 2.- Gemeindehaushalt 2014 – Abänderung Nr.4.

DER GEMEINDERAT

In Anbetracht, dass eine Abänderung Nr.4 des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2014 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragenen Kredite vonnöten ist ;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	6.160.198,87 €	5.664.208,37 €	495.990,50 €
Erhöhung der Kredite		154.488,33 €	- 154.488,33 €
Verringerung der Kredite		169.100,00 €	169.100,00 €
Neues Resultat	6.160.198,87 €	5.649.596,70 €	510.602,17 €

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	1.008.632,00 €	1.008.632,00 €	
Erhöhung der Kredite	561.100,00 €	566.100,00 €	- 5.000,00 €
Verringerung der Kredite		5.000,00 €	5.000,00 €
Neues Resultat	1.569.732,00 €	1.569.732,00 €	

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsabänderung Nr.4 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von 510.602,17 Euro aufweist;

In der Erwägung, dass seitens Herrn Stellmann Fragen zur 4. Haushaltsabänderung gestellt werden, die durch die zuständige Schöffin, Frau Dhur beantwortet werden;
BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), die Haushaltsabänderung Nr.4 (außerordentlicher und ordentlicher Dienst) 2014 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 3. Verkauf einer Camionette RENAULT (TWA 506).

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, oben genannte Camionette meistbietend zu verkaufen.

Punkt 4.- Ankauf eines Stromerzeugers für die Pumpstation Commanster (gemeinsam mit der Gemeinde Gouvy) - Genehmigung des Lastenheftes und des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Ankauf eines Stromerzeugers für die Pumpstation Commanster (gemeinsam mit der Gemeinde Gouvy) zu genehmigen ;
- 2) Die Anschaffungskosten werden je zur Hälfte von der Gemeinde BURG-REULAND und der Gemeinde GOUVY getragen ;
- 3) Den veranschlagten Schätzpreis in Höhe von 28.500,00 Euro (ohne MWSt.) zu genehmigen ;
- 4) Das Lastenheft zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zu genehmigen ;
- 5) Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen ;
- 6) Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5.- Ankauf und Montage eines Zaunes an der Gemeindeschule in Maldingen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

- 1) das vom Gemeindegremium aufgestellte Lastenheft bezüglich Ankauf und Montage eines Zaunes an der Gemeindeschule in Maldingen zum Schätzpreis von 1.000,00 Euro, ohne MWSteuern, zu genehmigen.
- 2) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung anzuwenden.
- 3) die Ausgaben werden durch Art.A.A.722/724-60, Haushalt 2014 gedeckt.

Punkt 6.- AIVE – Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 5. November 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE vom 5. November 2014 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE vom 5. November 2014 wiederzugeben.
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautende bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei

Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit zu hinterlegen.

Punkt 7.- Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Burg-Reuland – Festlegung
----- der Regeln für die Hausnummerierung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig: Folgende Kriterien kommen für die Hausnummerierung in der Gemeinde Burg-Reuland zur Anwendung, unter Berücksichtigung der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister:

- 1) Die Nummerierung erfolgt ausgehend von dem in der jeweiligen Straße am nächsten zum Ortszentrum gelegenen Punkt oder ausgehend von einer großen Verkehrsachse
- 2) In den Straßen mit einseitiger oder beidseitiger Bebauung werden die auf der linken Seite gelegene Güter mit ungeraden Nummern und die auf der rechten Seite gelegene Güter mit geraden Nummern versehen.
- 3) Ein Platz, der mit einer Straße ummantelt ist, wird entweder mit geraden oder ungeraden Zahlen nummeriert;
- 4) An den nachstehend genannten Gebäuden muss eine Hausnummer mit dem/den Namen des/der Benutzer(s) gut sichtbar neben der Eingangstür und/oder in Straßennähe (z. B. Briefkasten) angebracht werden:
 - Bewohnte beziehungsweise als Wohnraum vorgesehene Gebäude;
 - Verwaltungs-, Geschäfts-, Industriegebäude und Praxisräume
 - Neubauten;
- 5) Für die Bestimmung der Straßenzugehörigkeit eines Gebäudes oder Gebäudeteils ist die Ausrichtung der Eingangstür maßgebend.
- 6) Die Gebäude werden nach folgendem Prinzip nummeriert:
 - Wohngebäude mit nur einer Wohnung und einem Eingang erhalten eine Hausnummer;
 - Ein Doppelhaus mit zwei Eingangstüren beziehungsweise zwei oder mehrere aneinanderhängende eigenständige Häuser erhalten separate Nummern;
 - Wenn eine Immobilie mehrere Wohnungen aufweist, wird jeder Eingangsbereich dieser Immobilie mit einer separaten Nummer versehen;
 - Immobilien mit mehreren Wohneinheiten ohne eigenständigen Eingangsbereich erhalten eine Hauptnummer; pro Niveau wird die Appartementnummerierung (d.h. Keller-, Erdgeschoss-, Etagen- oder Dachgeschosswohnungen) angewandt;
- 7) Die auf dem Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindlichen Güter unterliegen folgende Bedingungen:
 - die an einem öffentlichen Eigentum oder Privatstraße gelegenen Güter werden mit einem Rastersystem von 20,00m auf dem Katasterplan entlang der Fluchtlinie eingeteilt. Jedes Raster erhält eine durchlaufende aufsteigende Zahl mit geraden oder ungeraden Zahlen je nach Straßenseite;
 - Befinden sich mehr als eine vorhandene Hausnummerierung innerhalb dieses Rasters, wird jede vorhandene Wohneinheit nach dem vorher erwähnten Nummerierungssystem bestückt;
 - Frei stehende Bauten wie Garagen, Werkstätten, Scheunen, Stallungen usw., die eine Grundfläche kleiner als 50,00 m² aufweisen, erhalten keine Hausnummer, es sei denn, sie wurden auf einer separaten Bauparzelle errichtet.
- 8) Die auf dem Sektorenplan nicht im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindlichen Gebäuden unterliege folgende Bedingungen:
 - Alle vorhandenen Gebäude werden mit ungeraden fortlaufenden Nummern die auf der linken Seite gelegene Güter und mit geraden fortlaufenden Nummern die auf der rechten Seite gelegene Güter versehen.

- alle errichtende Gebäude, die eine Länge von mindestens 10,00 m auf dem Katasterplan aufweisen, erhalten pro 10,00 m Straßenfront eine zusätzliche Hausnummer, falls dieser bislang noch nicht zum Wohnzweck bestimmt ist, mit Ausnahme industrieller Gebäude;
 - Jedes Gebäude entlang einer Straße oder eines Weges erhält eine Hausnummer. Vom Straßenanfang der Nummerierung bis zum jeweiligen Gebäude werden noch einige fiktive Hausnummern nach Gutdünken verteilt;
- 9) Grenzt an einem öffentlichen Weg eine Sackgasse oder ein Feldweg werden fiktive Nummer nach Gutdünken hinzugefügt;
- 10) Befindet sich auf einer Straßenseite mit gleichem Straßennamen auf dem Sektorenplan mindestens 2 verschiedene Gebiete im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, werden nach Gutdünken einige zusätzliche Hausnummer für dieses Zwischenstück, welches sich nicht im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet, entlang des öffentlichen Eigentums eingeplant.
- 11) Das Vergeben der Hausnummern muss so gehandhabt werden, damit der Fall einer zusätzlichen Buchstabenummerierung nach Möglichkeit vermieden wird.

Punkt 8.- Freihändiger Verkauf von deklassiertem öffentlichem Eigentum gelegen in
 ----- Lascheid längs der Parzelle katastriert unter 4790 BURG-
 REULAND/Lascheid, Gem. 1 (REULAND), Flur Q, Nr. 117 und
 öffentlichem Eigentum.

DER GEMEINDERAT,
 BESCHLIESST einstimmig:

- 2) Der Gemeinderat stellt den öffentlichen Nutzen vorerwähnten Geländeverkaufs fest;
- 3) Der Käufer trägt 50 % sämtliche mit dem Verkauf einhergehenden Neben- und Veraktungskosten, sowie 100 % der Vermessungs- und Abschätzungskosten.

Punkt 9.- Einrichtung eines Empfangsschalters und einer zusätzlichen Arbeitsfläche im
 ----- Gemeindehaus von Thommen: Genehmigung des Projektes und der Kosten.

DER GEMEINDERAT
 BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die Einrichtung eines Empfangsschalters im Erdgeschoss des Gemeindehauses, die Schaffung einer zweiten Arbeitsfläche (einschließlich Ankauf eines Bürostuhls) sowie die Abänderung der Beschriftung der Hinweistafeln zu genehmigen;
- 2) Die damit verbundenen Schätzkosten in Höhe von insgesamt 7.500,00 (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 10.- Sanierung der ehemaligen Mülldeponien Steffeshausen-Alertzberg und
 ----- Braunlauf-Ludderstahl: Inauftraggabe einer Bestandsaufnahme durch ein
 zugelassenes Expertenbüro im Hinblick auf die Bestimmung der zu
 ergreifenden Maßnahmen.

DER GEMEINDERAT
 BESCHLIESST einstimmig,

- 1) Eine Aktualisierung der Bestandsaufnahme der ehemaligen Mülldeponien Steffeshausen-Alertzberg und Braunlauf-Ludderstahl zu genehmigen;
- 2) Das Gemeindegremium zu beauftragen, ein zugelassenes Expertenbüro zwecks Aktualisierung der Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Bestimmung der zu ergreifenden Maßnahmen zu bezeichnen;
- 3) Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sowie die damit verbundenen Kosten werden dem Gemeinderat unterbreitet, sobald diese vorliegen.

- Punkt 11.- Ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der
----- Regionalstraße N827 – Anbringung eines Zebrastreifens in Aldringen -
Prinzipbeschluss.
-

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die operative Generaldirektion des SPW für Straßen und Gebäude sowie den zuständigen Minister der Wallonischen Region aufzufordern, die Anbringung eines Zebrastreifens auf der N827 in Aldringen auf Höhe der Abzweigung zum Dorfzentrum von Aldringen (zwischen Kilometerstein 21 und 22) zu veranlassen;
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an:
 - Den zuständigen Minister der Wallonischen Region;
 - SPW – Département du réseau de Liège, Direction des routes de Verviers, Rue Xhavée 62 in 4800 VERVIERS;
 - SPW – Straßenbauverwaltung ST. VITH, z. H. Herrn R. FUX, Friedenstraße 17 in 4780 ST. VITH;
 - das Polizeikollegium und den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

- Punkt 12.- Ländliche Entwicklung - Überarbeitete Projektkartei 3.1.1.
----- Neugestaltung und Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den
Gemeindewegen zwischen Schirm und Espeler (Phase 1): Genehmigung der
überarbeiteten Projektkartei sowie der Durchführungskonvention mit der
Wallonischen Region.
-

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

- 1) Die von Herrn H. Winters überarbeitete Projektkartei 3.1.1. Neugestaltung und Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den Gemeindewegen zwischen Schirm und Espeler, Phase 1 - Straßenabschnitt zwischen dem Kreisverkehr im Zentrum von Grüfflingen bis einschließlich der Kreuzung am Friedhof von Thommen zu genehmigen;
- 2) Die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 1.154.630,00 € (inkl. MwSt.), einschließlich Planungskosten, zu genehmigen;
- 3) Die mit der Wallonischen Region abzuschließende Durchführungskonvention 2014 für die Ausführung von Phase 1 zu genehmigen, vorbehaltlich diese wird durch die Regierung der Wallonischen Region genehmigt;
- 4) Im außerordentlichen Haushalt des Jahres, in dem dieses Projekt zur Ausschreibung kommt, den entsprechenden Betrag zur Realisierung des Projektes einzutragen;
- 5) Gegenwärtige Beschlussfassung ergeht an die zuständige Verwaltung der Wallonischen Region und die Fondation rurale de Wallonie.

- Punkt 13.- Radon-Messung in öffentlichen Gebäuden: Genehmigung eines
----- Dienstleistungsauftrags an ein zugelassenes Expertenbüro.
-

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN),

- 1) Radon-Messungen in den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Burg-Reuland zu genehmigen;
- 2) Das Gemeindegremium zu beauftragen, ein zugelassenes Expertenbüro zur Durchführung dieser Messungen zu bezeichnen;
- 3) Die Ergebnisse der Messungen sowie die damit verbundenen Kosten werden dem Gemeinderat unterbreitet, sobald diese vorliegen.

- Punkt 14.- Deklassierung und freihändiger Verkauf von öffentlichem Eigentum,
----- gelegen in Thommen längs den Parzellen katastriert unter 4791 BURG-

DER GEMEINDERAT,

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Deklassierung von öffentlichem Eigentum, welches auf dem von Herrn Landmesser SCHMITZ Francis am 19. August 2013 erstellten Vermessungsplans, Ref. 2012-27_02, in violetter und gelber Farbe eingetragen ist und eine Gesamtfläche von 456 m² aufweist, zuzustimmen;
- 3) Teil B, in gelber Farbe auf vorerwähntem Vermessungsplan umrandet, mit einer Gesamtgröße von 110 m², geht in das Privateigentum der Gemeinde Burg-Reuland über;
- 5) Die mit dem Verkauf des Geländes einhergehenden Vermessungs-, Abschätzungs- und Veraktungskosten sind anteilig von den Käufern zu tragen.

Punkt 15.- V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ – Antrag
----- auf zusätzliche Bezuschussung für das Jahr 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ für das Jahr 2014 einen weiteren Zuschuss in Höhe von 40.000 € (vierzigtausend Euro) zu gewähren;
- 2) Die Ausgaben werden durch Art. 760/332-02/Haushaltsjahr 2014 beglichen.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 31.- Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2014 –
----- Festlegung der Verkaufsbedingungen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- Artikel 1.- Entsprechend dem allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag des Forstamtes St.Vith ca 299 Festmeter Brennholz in 26 Losen zu verkaufen.
- Artikel 2.- Die für den Holzverkauf vom 01.10.2014 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.
- Artikel 3.- Der Verkauf erfolgt ausschließlich durch Überbieten. Geboten werden Preise pro Festmeter. Das Überbieten muss mindestens 1,00 Euro betragen.
- Artikel 4.- Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Burg-Reuland haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.
- Artikel 5.- Die Fällung und Abfuhr muss bis zum 30. April 2015 beendet sein. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abtransportierten Holzlose verfallen der Gemeinde. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen. Zudem informiert der Ansteigerer den zuständigen Förster mindestens 24 Stunden im Voraus über den Beginn der Holzwerbung.
- Artikel 6.- In allen Holzlosen dürfen die gefällten Bäume nicht als Langholz gerückt werden, sondern sind auf der Hiebsfläche zu Abschnitten von maximal 4 m Länge zu verarbeiten, um Schäden an der Schlagfläche sowie an den Wurzelanläufen und Stämmen der verbleibenden Bäume zu vermeiden.
- Artikel 7.- In den Holzlosen 25 und 26 ist jeglicher Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen untersagt, da die Hiebsfläche zu 100 % aus nicht befahrbarer Feuchtzone besteht.
- Artikel 8.- Zahlungen innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Verkauf. Im Falle von Nichtzahlung dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

Artikel 9.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 32.- Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – ordentliche
----- Generalversammlung vom 25. November 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 25. November 2014 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 25. November 2014 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu senden.

Frage an das Gemeindegremium, eingereicht durch die Fraktion Klar!:

Akte Espeler- Gerichtsverfahren

Am 02 September 2013 sind bekanntlich die Urteile betreffend der Akte Espeler ausgesprochen worden. Auf Basis der Urteile wurde ein Berufungsverfahren eingeleitet. Wie ist der Stand der Dinge heute, mehr als 1 Jahr nach der Urteilsverkündung? Die Bevölkerung unserer Gemeinde hat Anrecht auf diese Information.
Frage, vorgebracht durch Herrn J. Verheggen.

Antwort K.-H. Cornely: Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, kann diese Frage nicht erörtert werden.

Aus vorerwähntem Grund unterbindet der Vorsitzende jede weitere diesbezügliche Wortmeldung des Herrn Verheggen.

Der Generaldirektor,
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
J. MARAITE
